



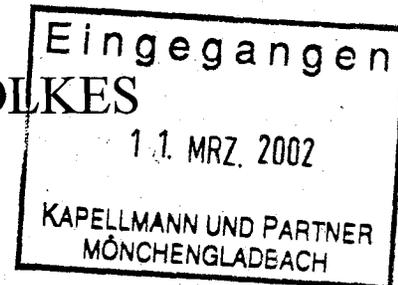
Verkündet am 05.03.2002

(Solbach)
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT LEVERKUSEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In dem Rechtsstreit

des Herrn Dieter **Konertz**, Ginsterweg 19, 51375 Leverkusen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kapellmann pp., Rhein-
bahnstr. 30-32, 41063 Mönchengladbach
1540/00MR28 /D17/D3935

g e g e n

die Sparkasse Leverkusen, ges. vertreten durch den Vorstand,
Friedrich-Ebert-Str. 39, 51373 Leverkusen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meyersrenken pp., Univer-
sitätsstr. 1, 50937 Köln, Fach: K 1454
228/01B26

hat das Amtsgericht Leverkusen
auf die mündliche Verhandlung vom 22.01.2002
durch den Richter am Amtsgericht Hülsmann
für **R e c h t** erkannt:

20 C 118/01

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.100 Euro vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger wendet sich mit seiner Vollstreckungsgegenklage gegen die von der Beklagten mit Zwangsvollstreckungsauftrag vom 23.11.2000 eingeleitete Vollstreckung aus einer notariellen Grundschuldbestellungsurkunde des Notars Dr. Schürner vom 14.10.1999. Die Beklagte hat ihren Vollstreckungsauftrag zwar am 13.12.2001 aus wirtschaftlichen Gründen zurückgenommen, der Gegenseite aber am 17.01.2002 mitgeteilt, dass selbstverständlich eine Herausgabe des Titels nicht in Frage komme. Während sich die Grundschuld auf einen Betrag von zwei Millionen DM beläuft, wurde die Vollstreckung nur hinsichtlich eines Teilbetrages von 10.000,-- DM eingeleitet. Die Grundschuld vom 14.10.1999 diene zur Sicherheit für alle bestehenden und künftigen Forderungen der Beklagten gegen den Kläger persönlich und gegen die Firma Konertz GmbH, deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Kläger war.

Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Beklagten sowohl gegen den Kläger persönlich als auch gegen die Firma Konertz GmbH Kreditforderungen in Millionenhöhe zustehen. Dennoch

20 C 118/01

ist der Kläger der Ansicht, die Zwangsvollstreckung sei unzulässig. Denn der Sicherungsfall sei nicht eingetreten. Die Beklagte habe nämlich zur Unzeit Kredite der Firma Konertz GmbH gekündigt und dadurch deren Insolvenz herbeigeführt. Dies habe sich zugleich in erheblicher Weise nachteilig auf die Vermögenssituation des Klägers persönlich ausgewirkt.

Die Beklagte war seit Jahren Hausbank der Firma Konertz GmbH. Diese betrieb ein Softwareentwicklungs- und Wartungsunternehmen, wobei der Schwerpunkt auf der Erstellung und Betreuung von Hausverwaltungsprogrammen lag. Das Unternehmen hatte einen Kundestamm von ca. 345 Hausverwaltungen und beschäftigte zuletzt 59 Mitarbeiter. Am 05.04.2000 stellte die GmbH Insolvenzantrag. Durch Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 01.05.2000 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Bei Antragsteller am 05.04.2000 belief sich die Kreditinanspruchnahme der GmbH bei der Beklagten auf 5.468.014,76 DM. Dabei handelte es sich um zwei längerfristige Darlehen über 598.500,00 DM und 3.800.030,00 DM sowie einen Restbetrag von über einer Million DM aus einem Kontokorrentkonto. Der Kläger persönlich hatte der Beklagten Sicherheiten gestellt durch Höchstbetragsbürgschaften sowie Bestellung von Grundschulden und Abtretung anderer Guthaben in Höhe von über 11 Millionen DM.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass sich die Konertz GmbH im Herbst 1999 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand.

Hauptursache war die verzögerte Fertigstellung eines neuen Softwareprogramms durch einen indischen Subunternehmer. Diese Umstände führten auf Drängen der Beklagten dazu, dass die GmbH die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young beauftragte, um sicherzustellen, dass die aufgestellte Planung realistisch sei.

20 C 118/01

Auch wurden seinerzeit Liquiditätspläne aufgestellt. Am 03.12.1999 gewährte die Beklagte der GmbH einen Kontokorrentkredit bis zum Höchstbetrag von 2.950.000,00 DM. Im Begleitschreiben vom gleichen Tag wies die Beklagte die GmbH darauf hin, dass die Gewährung des Kredits erfolge vorbehaltlich der Einhaltung des bestehenden Liquiditätsplanes. Mit Schreiben vom 24.02.2000 kündigte die Beklagte der GmbH diesen Kontokorrentkredit. Zur Begründung führte sie aus, dass der ursprüngliche Liquiditätsplan nicht eingehalten worden sei und dass der ihr zur Verfügung gestellte aktualisierte Liquiditätsplan für die kommenden Monate erhebliche Unterdeckungen erwarten ließ. Bezugnehmend auf eine vorangegangene Besprechung am 16.03.2000 teilte die Beklagte der GmbH am 17.03.2000 schriftlich mit, dass sie bereit sei, die Kontokündigung wieder aufzuheben, wenn die GmbH einen Investor finde, der vorbehaltlos einen Geldbetrag von 500.000 DM und zusätzlich leihweise einen Computerspezialisten zur Verfügung stelle. Dies führte in den folgenden zwei Wochen zu intensiven Verhandlungen der GmbH mit der Firma Raber + Märcker, einer langjährigen Geschäftspartnerin der GmbH. Dortiger Ansprechpartner war der Geschäftsführer Schäfer, den das Gericht zum genauen Inhalt dieser Verhandlungen vernommen hat.

Der Kläger behauptet, die Firma Raber + Märcker sei bereit gewesen, die von der Beklagten aufgestellten Bedingungen vollständig zu erfüllen. Es sei auch schon ein Termin zur notariellen Beurkundung des Darlehnsvertrages für den 30.03.2000 vorgesehen gewesen. Unmittelbar vor diesem Termin habe die Beklagte dann aber mitgeteilt, dass sie unter keinen Umständen bereit sei, die Kontokorrentkreditlinie wieder zu öffnen. Dies sei nicht nur völlig

20 C 118/01

überraschend, sondern auch unverständlich gewesen. Da die Firma Raber + Märcker auch bereit gewesen sei, sich mit einem höheren Betrag als 500.000,-- DM zu engagieren. Notfalls hätte diese Firma auch auf die von ihr gewünschte Sicherheit durch Abtretung der Vergütungsforderungen aus Wartungsverträgen verzichtet.

Der Kläger ist der Überzeugung, dass die GmbH ohne die Kreditkündigung der Beklagten wirtschaftlich überlebensfähig gewesen wäre. Es habe sich im wesentlichen um eine zeitliche Verschiebung der zu erwartenden Einnahmen gehandelt. Die Kreditkündigung der Beklagten sei daher zur Unzeit erfolgt und mithin treuwidrig. Damit sei die Kündigung sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, aber auch nach den eigenen Geschäftsbedingungen der Beklagten unwirksam. Im übrigen sei eine Kündigung von Sanierungskrediten grundsätzlich nur bei wesentlicher Verschlechterung der Verhältnisse zulässig. Da die Beklagte die Firma Konertz GmbH als im Kern gesundes Unternehmen in die Insolvenz getrieben habe, sei es ihr jetzt verwehrt, sich aus der zur Sicherheit bestellten Grundschuld zu befriedigen.

Der Kläger beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuldbestellungs-
urkunde des Notars Dr. Gert Schürner, Urkundenrolle Nr.
1576/1999 vom 14.10.1999 für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

20 C 118/01

Sie hat zunächst in der Klageerwiderung die Rechtsauffassung vertreten, dass die der Zwangsvollstreckung zugrundeliegende Grundschuld für sie grundsätzlich frei verwertbar sei. Nach gerichtlichem Hinweis im Beschluß vom 29.05.2001, dass dem nicht so gefolgt werden könne, hat die Beklagte im Schriftsatz vom 10.08.2001 vorgetragen, dass die von ihr eingeleitete Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld in keiner Weise Kreditforderungen gegen die GmbH betreffe, sondern solche gegen den Kläger persönlich. Diese Kredite mit einem Rückzahlungsanspruch in einer Gesamthöhe von 3.710.839,40 DM habe sie am 18.07.2000 gekündigt.

Darüber hinaus trägt die Beklagte auch umfangreich dazu vor, dass ihre Kündigung des Kontokorrentkredits der GmbH gerechtfertigt gewesen sei. Die wirtschaftliche Situation der GmbH habe sich von Monat zu Monat dramatisch verschlechtert, wie sich aus dem im März 2000 fertiggestellten Abschlußbericht der Firma Ernst & Young ergebe. Die Zusage der Einhaltung des damaligen Liquiditätsplanes, die sie am 03.12.1999 zur Bedingung der Kreditgewährung gemacht habe, sei nicht eingehalten worden. Allein im März seien die Einnahmen um mehrere hunderttausend DM hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Dies sei auch für die folgenden Monate zu erwarten gewesen. Darüber hinaus sei es der GmbH auch nicht gelungen, ihre Bedingungen im Schreiben vom 17.03.2000 zu erfüllen. Die Firma Raber + Märcker als potentieller Investor sei nicht zur vorbehaltlosen Auszahlung eines Darlehens in Höhe von 500.000,-- DM bereit gewesen. Vielmehr habe diese Firma darauf bestanden, dass ihr die Forderungen der GmbH aus Wartungsverträgen abgetreten würden. Diese Forderungen hätten aber aufgrund früherer Abtretungen bereits ihr - der Beklagten - zugestanden. Ihr sei es auch nicht zumutbar gewesen, zusätzlich auf diese Sicherheit zu verzichten.

20 C 118/01

Bezüglich aller weiteren Einzelheiten des umfangreichen Vorbringens beider Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Schäfer. Hinsichtlich des Inhalts und Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 22.01.2002 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klage ist zunächst in zulässiger Weise erhoben worden, da die Beklagte gegen den Kläger die Zwangsvollstreckung betrieben hat. Die spätere Rücknahme des Zwangsvollstreckungsauftrages führt nicht ohne weiteres zur Unzulässigkeit der Klage. Nach Ansicht des Gerichts ist im vorliegenden Fall vielmehr das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers an einer Klärung weiterhin zu bejahen, denn der Kläger muß grundsätzlich auch künftig mit Vollstreckungsmaßnahmen der Beklagten aus der Grundschuldurkunde rechnen. Letztlich dient die Klärung der streitigen tatsächlichen und rechtlichen Fragen auch dem Interesse der Beklagten.

Die Klage ist aber unbegründet, da eine Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen den Kläger aus der Grundschuldbestellungsurkunde rechtlich nicht zu beanstanden ist. Unzweifelhaft liegt der Grundschuldbestellung eine Sicherungsabrede zugrunde. Gegenstand dieser Abrede ist die Vereinbarung zwischen der Beklagten auf der einen Seite sowie dem Kläger und der Firma Konertz GmbH auf der anderen Seite, dass die Beklagte nur bei Eintritt des Sicherungsfalles berechtigt sein sollte, sich aus der Grundschuld zu

20 C 118/01

befriedigen. Dieser Sicherungsfall ist nach Aktenlage eingetreten. Der Kläger persönlich schuldet der Beklagten weit mehr als drei Millionen DM. Die Firma Konertz GmbH, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, schuldet der Beklagten weit mehr als fünf Millionen DM. Es kann dahingestellt bleiben, ob die formale Argumentation der Beklagten, die von ihr eingeleitete Zwangsvollstreckung habe nichts mit ihren Forderungen gegen die Firma Konertz GmbH zu tun gehabt und schon deshalb sei die Vollstreckung mit Rücksicht auf die persönlichen Kreditverbindlichkeiten des Klägers zulässig gewesen, rechtlich zutrifft oder vertretbar ist. Wegen des engen wirtschaftlichen, persönlichen und zeitlichen Zusammenhangs der Kredite des Klägers persönlich und der GmbH sowie der jeweiligen Kreditkündigungen seitens der Beklagten neigt das Gericht eher zu der gegenteiligen vom Kläger vertretenen Rechtsansicht.

Unter Berücksichtigung des Vorbringens beider Parteien einschließlich aller von ihnen zur Akte gereichten Unterlagen und nach Würdigung der Aussage des Zeugen Schäfer kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die von der Beklagten erstmals am 24.02.2000 ausgesprochene Kündigung, die am 30.03.2000 mündlich mitgeteilte Ablehnung der Rücknahme der Kündigung und die schließlich am 17.04.2000 endgültige Kündigung und Fälligstellung rechtlich nicht zu beanstanden sind. Dabei folgt das Gericht der Darstellung des Klägers, dass die Einräumung des Kontokorrentkredits durch die Beklagte am 03.12.1999 als sogenannter Sanierungskredit zu werten ist. Denn zu diesem Zeitpunkt befand sich die Firma Konertz GmbH bereits einige Zeit in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und konnte ihren Geschäftsbetrieb nur durch Einräumung zusätzlicher Kredite weiter aufrechterhalten. Nach dem von ihr vorgelegten Schreiben vom

20 C 118/01

03.12.1999 hat die Beklagte den Kontokorrentkredit bis zum Höchstbetrag von 2.950.000,00 DM ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Einhaltung des bestehenden Liquiditätsplanes gewährt. Diesen Liquiditätsplan konnte die GmbH aber in der Folgezeit nicht einhalten, wie die Beklagte substantiiert vorgetragen hat und wie der Kläger es auch nicht spezifiziert bestreiten konnte. Die Fertigstellung des neuen Softwareproduktes verzögerte sich weiter und dies führte auch zu zusätzlichen Einnahmeausfällen. Dies folgt nicht nur aus dem von der Beklagten vorgelegten Abschlußbericht der Firma Ernst & Young, sondern auch aus dem Bericht des Insolvenzverwalters vom 19.06.2000, den der Kläger zur Akte gereicht hat. Die Unternehmensberatung Ernst & Young kommt in ihrem im März 2000 fertiggestellten Abschlußbericht zu der Einschätzung, dass alle bisherigen Versuche, die Krise der Firma Konertz GmbH abzuwenden, gescheitert seien.

Die am 24.02.2000 erfolgte Kreditkündigung der Beklagten erfolgte weder zur Unzeit noch war sie treuwidrig. Grundsätzlich können Sanierungskredite dann gekündigt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers weiter verschlechtert. Im vorliegenden Fall hatte die Beklagte ihre Darlehnszusage konkret davon abhängig gemacht, dass ein zeitlich kurz vorher erstellter Liquiditätsplan eingehalten wird. Da die GmbH hierzu aber nicht in der Lage war, konnte und mußte dies zu der berechtigten Einschätzung der Beklagten führen, dass eine spätere Rückführung der Kredite immer gefährdeter erschien. Bei dieser Sachlage war die Beklagte grundsätzlich zur Kündigung berechtigt. Es läßt sich allenfalls darüber diskutieren, ob die Beklagte nach Treu und Glauben und aus dem Gebot der Rücksichtnahme verpflichtet war, ihre fristlose Kreditkündigung vorher anzukündigen bzw. anzudrohen und der GmbH eine kurze Frist etwa von einer Woche zu geben, um alternative Vorschläge zu machen oder anderweitige Sicherheiten zu erbringen. Einer solchen möglichen

20 C 118/01

Verpflichtung ist die Beklagte dann aber nachgekommen, indem sie der GmbH angeboten hat, den Kontokorrentkredit wieder zu eröffnen, wenn bestimmte Bedingungen bis zum 28.03.2000 erfüllt werden. Dem Kläger und der GmbH ist es dann aber nicht gelungen, innerhalb der ihr gesetzten Frist die im Schreiben der Beklagten vom 17.03.2000 erwähnten Bedingungen zu erfüllen. Zwar fand sich mit der Firma Raber + Märcker ein potentieller Investor, der auch bereit war, ein Darlehen über 500.000,-- DM zur Verfügung zu stellen. Doch erfolgte dieses Angebot nicht, wie von der Beklagten gefordert, vorbehaltlos. Wie sich aus dem für eine notarielle Beurkundung vorbereiteten Darlehensvertrag ersehen läßt, sollte die GmbH zur Sicherheit ihre Vergütungsforderungen aus Wartungsverträgen an die Firma Raber + Märcker abtreten. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn die Beklagte ihrerseits die früher bereits an sie abgetretenen Forderungen freigegeben hätte. Eine solche Bereitschaft hat die Beklagte zu keiner Zeit erklärt. Der Zeuge Schäfer hat auch bekundet, dass zumindest bezüglich der Ansprüche aus Wartungsverträgen ab dem 01.07.2000 kein Verhandlungsspielraum bestanden habe. Denn ohne jede Sicherheit wollte man das Darlehen auch nicht geben. Auch hat der Zeuge angedeutet, dass man gegebenenfalls bei entsprechender Forderung der Beklagten über den angebotenen Betrag von 500.000,-- DM noch etwas hinausgegangen wäre. Er selbst habe sich aber nur schwer vorstellen können, dass man seitens der Firma Raber + Märcker der Firma Konertz GmbH ein Darlehen in Höhe von einer Million DM gewährt hätte. Nach der nachvollziehbaren Darstellung der Beklagten wäre aber ein solcher Betrag erforderlich gewesen mit Rücksicht auf die im März 2000 deutlich schlechter werdende wirtschaftliche Situation der Konertz GmbH. Deshalb kann es der Beklagten auch nicht vorgeworfen werden, dass sie nach Ablauf der von ihr bis zum 28.03.2000 gesetzten

23 C 118/01

Frist am 30.03.2000 endgültig weitere Verhandlungen und die Rücknahme ihrer Kreditkündigung abgelehnt hat. Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieses Verhalten der Beklagten zur anschließenden Einleitung des Insolvenzverfahrens seitens der Firma Körtz GmbH geführt hat. Die Insolvenz ist aber nicht von der Beklagten zu verantworten, sondern beruht letztlich auf dem wirtschaftlichen Mißerfolg der GmbH. Wenn der Kläger persönlich die GmbH vor der Insolvenz hätte retten wollen, so hätte er aus seinem persönlichen Vermögen der GmbH einen nennenswerten Betrag etwa in Höhe von einer Million DM zur Verfügung stellen sollen und müssen. Nach Ansicht des Gerichts wäre dies von ihm in der konkreten Situation auch zu erwarten gewesen, da er ohnehin gegenüber der Beklagten Bürgschaften in Millionenhöhe übernommen hatte. Sollte er seinerzeit zu einem solchen persönlichen Engagement nicht in der Lage gewesen sein, so spricht dies dafür, dass die von ihm in der Klageschrift aufgelisteten Sicherheiten in Höhe von mehr als 11 Millionen DM wohl keinen besonders hohen Wert darstellten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO.

Streitwert: 10.000,-- DM (5.112,92 Euro).

Hülsmann